Erläuterung zur Anhebung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich des SGB II in § 46 SGB II

Stand: 21. Februar 2011

Durch Anwendung der Anpassungsformel nach Absatz 7 hätte sich für das Jahr 2011 ein Anstieg des prozentualen Beteiligungssatzes um 1,5 Prozentpunkte ergeben (vgl. 7. SGB II-Änderungsgesetz). Die Bundesbeteiligung steigt damit im Bundesdurchschnitt auf 25,1 Prozent bzw.

Baden-Württemberg	28,5 %
Rheinland-Pfalz	34,5 %
restl. Bundesländer	24,5 %.

Eine Erhöhung der Bundesbeteiligung soll die Kommunen im Rahmen des Vermittlungsverfahrens um folgende Positionen entlasten:

	in Mio. Euro	Δ BBKdU
Leistungen Bildung und Teilhabe		**5,4%**
darunter SGB II	626	4,4%
Kinderzuschlag (KiZ)	102	0,7%
Wohngeld (WoG)	50	0,3%
Sonstiges		**5,9%**
darunter Hortkinder / Schulsozialarbeiter (befristet bis 2013)	400	2,8%
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe		
SGB II	136	1,0%
Kinderzuschlag und Wohngeld	27	0,2%
Erhöhung KdU (Warmwasser)	277	1,9%
Summe	**1.618**	**11,3%**

Im ersten Schritt wird die – künftig feste – BBKdU um die Warmwasserkosten ,die Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe und befristet die pauschalen Erstattungen für Mittagessen/Hort und Sozialarbeiter angehoben. Die BBKdU erhöht sich damit im Bundesdurchschnitt um 5,9 Prozentpunkte bis 2013 (bzw. 3,1 Prozentpunkte ab 2014, ohne Hort/Sozialarbeiter). Dies ergibt die Beteiligungssätze nach § 46 Absatz 5 Satz 2 neu (bzw. Satz 3):

Baden-Württemberg	34,4 %
Rheinland-Pfalz	40,4 %
restl. Bundesländer	30,4 %.

Im zweiten Schritt wird die Anhebung aufgrund der Bildungs- und Teilhabeleistungen gesondert festgelegt (§ 46 Absatz 6 neu). Bis zur jährlichen Anpassung anhand der tatsächlichen Ausgaben ab dem Jahr 2014 wird dieser Wert auf 5,4 Prozentpunkte festgelegt. Die BBKdU erhöht sich damit auf:

Baden-Württemberg	39,8 %
Rheinland-Pfalz	45,8 %
restl. Bundesländer	35,8 %.